Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.698.084

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0009-INT/2023

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Parameter, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu berücksichtigen sind, sowie über die Ausweisung der Berechnungsgrundlagen und die Konkretisierung der Methodik der Zusammensetzung der angemessenen Mittelausstattung gemäß § 125 Abs. 1 BaSAG (Beitragsparameterverordnung 2023 – BeiPaV 2023); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[1] (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert) und

[1] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zum Titel:

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Langtitel nicht etwas gestrafft werden könnte (vgl. LRL 100, wonach der Titel den Inhalt des Rechtsakts kurz und einprägsam angeben soll).

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

Es sollte „Sanierungs- und Abwicklungsgesetz~~es~~“ lauten (Korrektur ist durchgestrichen dargestellt).

Zu § 11:

Zu Abs. 1:

Es wird angregt zu prüfen, ob die Beitragsparameterverordnung, BGBl. II Nr. 341/2015, formell aufgehoben werden kann. Um eine materielle Derogation der BeiPaV zu vermeiden (vgl. LRL 44), wäre die Aufnahme einer Außerkrafttretensbestimmung wie folgt zu erwägen (Ergänzung ist unterstrichen):

„(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsparameterverordnung (BeiPaV), BGBl. II Nr. 341/2015, außer Kraft.“

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

Eine sprachliche Korrektur des letzten Satzes auf der Seite 8 wird angeregt, etwa wie folgt (Änderungen sind unterstrichen): „Derzeit gibt es keine EU-Zweigstellen in Österreich und auch auf absehbare Zeit ist allenfalls mit solchen zu rechnen, die pauschalierte und keine

risikoangepassten Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu leisten hätten, weswegen ~~sich~~der Anwendungsbereich auf deren Regelung beschränkt werden sollte."

Zum Besonderen Teil:

Zu § 5 Abs. 4:

Auf ein Tippversehen im letzten Absatz wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „[…] gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.7.2012 S. 1, […]".

Zu § 6:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „beitragspflichtigen".

Wien, am 23. Oktober 2023
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-10-23T13:35:05+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.